

5. Der Zugang zu Rehabilitationsleistungen muss verbessert werden, um die Teilhabe kranker, pflegebedürftiger und behinderter Menschen zu verbessern und das Risiko bzw. den Grad der Pflegebedürftigkeit zu verringern.

Dr. Rainer Dally
Präses

1.4.4. Bericht der Diakonischen Konferenz

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 17. Oktober 2006

Beschluss der Landessynode vom 15. Oktober 2006

Die Landessynode nimmt den Bericht der Diakonischen Konferenz dankend an. Der Landessynode liegt an einem konstruktiven Verhältnis von Kirche und Diakonie. Dazu tragen eine handlungsfähige Diakonische Konferenz und eine klare Funktionsbeschreibung des Diakonieparrers bei. Die Landessynode spricht sich deshalb dafür aus, die notwendigen Nachberufungen für die ausgeschiedenen Mitglieder in die Diakonische Konferenz schnellstmöglich vorzunehmen.

Die Landessynode bedauert, dass die Bemühungen, ein gemeinsames Diakonisches Werk im Bundesland zu gründen, noch keine Beschlussreife erlangt haben. Sie hält am Ziel eines gemeinsamen Diakonischen Werkes im Bundesland fest.

Dr. Rainer Dally
Präses

1.4.5. Bericht des Bischofs

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 17. Oktober 2006

Beschluss der Landessynode vom 15. Oktober 2006

Die Landessynode dankt dem Bischof für seinen Bericht „Wachsen gegen den Trend“. Sie würdigt besonders die geistliche Orientierungskraft des Berichtes. Die Landessynode empfiehlt, die bleibenden Spannungen, die in dem Bericht deutlich werden, nicht gegeneinander auszuspielen, sondern für das Bedenken des weiteren Weges unserer Kirche fruchtbar zu machen.

Sie hebt dabei die Spannung hervor, die zwischen kirchlicher Präsenz in der Fläche und Konzentration auf Zentralorte besteht sowie zwischen institutioneller Stabilisierung und freier Selbstorganisation von Gemeinden.

Die Landessynode ist dankbar dafür, dass der Bericht des Bischofs das Impulspapier der Evangelischen Kirche in Deutschland für die pommersche Situation aufarbeitet. Die weitere Diskussion soll stärker aus der Perspektive der Gemeinde und ihres missionarischen Auftrages erfolgen. Die Landessynode bittet

darum den Bischof um eine Handreichung auf der Grundlage des Berichtes, durch die das Gespräch in Pfarr- und Mitarbeiterkonventen sowie in Gemeindegremien und auf regionalen Ältestentagen angeregt werden soll. Die Ergebnisse dieser Gespräche sollen der Landessynode zugeleitet werden, damit eine gemeinsame Willensbildung erfolgen kann.

Dr. Rainer Dally
Präses

1.4.6. Ausschuss für Kirche und Gesellschaft (Zwischenbericht)

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 17. Oktober 2006

Beschluss der Landessynode vom 15. Oktober 2006

Die Landessynode nimmt den Zwischenbericht des Ausschusses für Kirche und Gesellschaft dankend entgegen. Sie bestärkt den Ausschuss darin, seine Arbeit am Thema fortzusetzen und erteilt den im Zwischenbericht formulierten Antrag, gemeinsam mit der Diakonischen Konferenz

- Stellungnahmen für die Kirchenleitung zu grundsätzlichen Fragen sozialer Gerechtigkeit zu erarbeiten (Gesundheitsreform, Reform der Pflegeversicherung, Angleichung der Sozialhilfesätze, Fortschreibung des SGB II, Familienförderung),
- soziale Projekte und Dienste in kirchlicher und diakonischer Trägerschaft zu evaluieren und die Erfahrungen in den Raum der Landeskirche und die Öffentlichkeit zu kommunizieren,
- Informationsveranstaltungen und Arbeitsmaterialien zu dem komplexen Problem der Arbeitslosigkeit und zu weiteren Themenfeldern und Armutsdenkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland „Gerechte Teilhabe“ durchzuführen und zu entwickeln mit dem Ziel der Stärkung der diakonischen Kompetenz der Gemeinden.

Der Ausschuss berichtet der Kirchenleitung regelmäßig über den Stand der Arbeit und legt ihr seine Stellungnahmen zum Beschluss vor.

Dr. Rainer Dally
Präses

1.5. Sonstiges

1.5.1. Prüfauftrag für ein Zusammengehen der Pommerschen Evangelischen Kirche mit der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 17. Oktober 2006

Beschluss der Landessynode vom 14. Oktober 2006

Die Kirchenleitung wird beauftragt, die Bedingungen und Konsequenzen für ein Zusammengehen der Pommerschen Evangelischen Kirche mit der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zu prüfen und in einem Bericht den zum Zeitpunkt der Berichterstattung bekannten Bedingungen und Konsequenzen für die beabsichtigte Fusion der Pommerschen Evangelischen Kirche mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs gegenüber zu stellen.

Dabei sollen vor allem folgende Kernpunkte berücksichtigt werden:

- Notwendiger bzw. erforderlicher Zeitrahmen für beide Optionen,
- kirchenrechtliche Konsequenzen vor allem bezüglich der Grundordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche,
- Konsequenzen für die Pommersche Evangelische Kirche durch Angleichung an das jeweilige Finanzsystem,
- erwartete finanzielle Einsparungen
- Auswirkungen für die Arbeit in den Gemeinden und Kirchenkreisen auch in Bezug auf die Finanzen,
- Vor- und Nachteile im Hinblick auf die Beziehungen zur Landespolitik, die Beziehung zur Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland bzw. Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, die Handlungsfähigkeit der Diakonie und die bereits mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs fusionierten Arbeitsfelder .

Der Bericht soll der Landessynode spätestens auf ihrer nächsten ordentlichen Tagung vorgelegt werden.

Dr. Rainer Dally
Präses

Nr. 2) Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung und zur Ratifikation des Vertrags zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der EKD

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
8. August 2006
II/2 154-1 - 2/06

Nachstehend wird das Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung und zur Ratifikation des Vertrages zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland veröffentlicht.

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland
4. Tagung der Vollkonferenz
12. bis 13. Mai 2006

Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung und zur Ratifikation des Vertrags zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der EKD

vom 13. Mai 2006

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 12. April 2003 (ABl. EKD S. 159) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 Abs. 3, Artikel 4 Abs. 3, Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Artikel 12 und Artikel 14 wird das Wort „Kirchenkanzlei“ jeweils durch das Wort „Amtsstelle“ ersetzt.
2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„Die Union nimmt ihren Auftrag in eigener Verantwortung in der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr. Das Nähere wird durch Vertrag mit der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt.“
 - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.
3. In Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „21“ durch die Angabe „21a“ ersetzt.
4. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 3 wird die Angabe „Leuenberger Kirchengemeinschaft“ durch die Angabe „Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Nr. 4 wird folgender neuer Satz angefügt:
„Vor der Einleitung von Rechtssetzungsverfahren wird die Union jeweils prüfen, ob eine gesamtkirchliche Regelung durch die Evangelische Kirche in Deutschland angezeigt ist.“
 - c) Nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 und 4 eingefügt:
„(3) Die Union wird regelmäßig prüfen, ob der Grad der Zusammenarbeit zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union eine Aufgabenübertragung an die Evangelische Kirche in Deutschland möglich macht.

(4) Die Union kann die Zuständigkeit zur Erfüllung bestimmter Aufgaben, die von der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrgenommen werden, gemäß der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland an sich ziehen.“
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5; es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
„Einzelheiten werden durch Vertrag mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und durch die Geschäftsordnung geregelt.“